

# RS UVS Steiermark 1993/08/25 20.3-7/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1993

## Rechtssatz

Die Nichtbestellung des Beschwerdeführers zum Beirat des Regierungskommissärs für die Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde, trotz Vorschlag der wahlwerbenden Partei, ist keine Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)